



Anmeldung für die Betreuung von Grundschulern in der Kernzeitbetreuung

Wir

Name des/der Erziehungsberechtigten

Vorname/n

Straße

Wohnort

Tel.-Nr.

Handy

melden unsere/n Tochter/Sohn

Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes

für das Schuljahr

_____/_____
/

Klasse

zum Besuch der Kernzeit verbindlich an.

Geschwisterkind/er besuchen die Kernzeit bereits:

Vorname, Geb.Datum

Vorname, Geb.Datum

Ich wünsche mir die Betreuung an folgenden Tagen:

	Mo	Di	Mi	Do	Fr
Baustein 1: 7.00 Uhr - 8.15 Uhr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Baustein 2: 11.55 Uhr - 13.00 Uhr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Baustein 3: 13.00 Uhr - 14.00 Uhr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Baustein 4: 14.00 Uhr - 15.00 Uhr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Baustein 5: 15.00 Uhr - 16.00 Uhr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Baustein 6: 16.00 Uhr - 17.00 Uhr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Die Teilnahme am Mittagstisch ist bei Buchung des Bausteins 3 verpflichtend.
(Kosten pro Mittagessen 3,00 €) Die Abrechnung des Mittagstischs erfolgt gesondert.

Hausarzt des Kindes

Name und Anschrift: _____

Telefon: _____

Krankenkasse: _____

Allergien /Nahrungsmittelunverträglichkeiten ? : _____

Einverständniserklärung für die Kernzeitbetreuung

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Anschrift

- Wir geben unser Einverständnis, dass unser Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit in der Kernzeitbetreuung allein nach Hause gehen darf.
- Wir erklären, dass unser Kind von uns in die gefahrlose Bewältigung des Nachhausewegs von der Einrichtung eingewiesen ist.
- Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei sonstigen Sondersituationen tragen wir Sorge, dass unser Kind abgeholt wird. Die Einrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen.

Neuffen, den



Unterschrift/en

von **beiden** Personensorgeberechtigten / bzw.

falls nicht – dann Nachweis der alleinigen Sorge beifügen

Mit meiner Unterschrift erkenne ich gleichzeitig die mir ausgehändigte Benutzungsordnung für die Kernzeitbetreuung im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ an.

Neuffen, den



Unterschrift/en

von **beiden** Personensorgeberechtigten / bzw.

falls nicht – dann Nachweis der alleinigen Sorge beifügen



SEPA-Basislastschriftmandat

Stadtverwaltung Neuffen
Stadtkasse
Hauptstraße 19
72639 Neuffen

Im Original zurückschicken!

Gläubiger-Identifikations-Nummer der Stadt Neuffen:

DE80ZZ00000143253

1. ZAHLUNGSPFLICHTIGE/R

NACHNAME, VORNAME: _____

STRASSE, HAUSNUMMER: _____

POSTLEITZAHL, ORT: _____

TELEFON, EMAIL: _____
(FÜR RÜCKFRAGEN, ANGABEN FREIWILLIG)

2. BANKVERBINDUNG

BIC: _____ BANK: _____

IBAN: DE _____

KONTOINHABER/-IN: _____
(NUR AUSZUFÜLLEN, WENN ABWEICHEND VON DEM/DER ZAHLUNGSPFLICHTIGEN)

3. KASSENZEICHEN/MANDATSREFERENZ

ELTERNBEITRAG KINDERGARTEN
INKL. ESSENGELD (FALLS GEBUCHT) 5.0201. _____

ELTERNBEITRAG KERNZEITBETREUUNG
INKL. ESSENGELD (FALLS GEBUCHT) 5.0201. _____

4. SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Ich ermächtige die Stadtverwaltung Neuffen hiermit einmalig eine Zahlung
 wiederkehrende Zahlungen

vom oben genannten Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtverwaltung Neuffen auf mein Konto gezogene Lastschrift(en), einzulösen.

Der Einzug soll ab sofort / ab _____ (Datum) beginnen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei, die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

ORT, DATUM

UNTERSCHRIFT KONTOINHABER/-IN



Information zur Datenerhebung

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
sehr geehrte Antragsteller/innen,

Die Stadtverwaltung Neuffen verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten und die Ihres/r minderjährigen Kindes/r. Gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir nach Art. 13 DSGVO verpflichtet, Sie über Folgendes zu informieren.

Stadtverwaltung	Stadt Neuffen
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister Matthias Bäcker
Behördlicher Datenschutzbeauftragter	Der Behördliche Datenschutzbeauftragte nach § 37 Abs. 1 DSGVO ist erreichbar unter: datenschutz@neuffen.de
Zweck der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Ihre Daten werden ab sofort gespeichert und dienen der Erfüllung unserer Aufgaben im Rahmen der Leistungserbringung und –abrechnung im Bereich der Kindertagesbetreuung (Kita und Kindertagespflege).
Geplante Speicherdauer	Nach Art. 17 I a DSGVO werden die Daten so lang gespeichert, wie es für die Verarbeitung notwendig ist. Die Daten ihres Kindes werden daher gespeichert, bis die Altersgrenze zur Nutzung eines der Kinderbetreuungsangebote in Neuffen überschritten wurde (Eintrittsalter zur weiterführenden Schule).
Empfänger/Kategorie von Empfängern (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Eine Weitergabe ihrer Daten erfolgt an den entsprechenden Kindergarten mit Ausnahme der Bankdaten. Die Daten werden in unserem Auftrag durch ein kommunales Rechenzentrum – Kommunale Datenverarbeitung Rechenzentrum Stuttgart – verarbeitet.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Neuffen Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten und zu übermitteln. Sie können gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@fdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen; Folgen der Verweigerung	Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass wenn Sie damit nicht einverstanden sind, eine Anmeldung nicht entgegengenommen und Ihr Kind nicht in einer Kindertageseinrichtung in Neuffen oder Kappishäusern aufgenommen werden kann. Bei einer bestehenden Betreuung ist Ihr Kind, im Falle einer Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten, aus der Kindertagesbetreuung abzumelden.

STADT NEUFFEN
Landkreis Esslingen

**Benutzungsordnung für die Kernzeitbetreuung im Rahmen der
„verlässlichen Grundschule“ und die flexible Nachmittagsbetreuung
(Ganztagesbetreuung für Grundschüler)**

§ 1

Ergänzende Angebote, Trägerschaft

Den Grundschulern in Neuffen wird eine zusätzliche Betreuung innerhalb von Kernzeiten vor und nach dem Schulunterricht sowie am Nachmittag angeboten. Träger dieses Betreuungsangebotes ist die Stadt Neuffen.

§ 2

Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Unterricht findet nicht statt.

§ 3

Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppe, Ferienbetreuung

- (1) Die Kernzeitbetreuung im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ erstreckt sich nur auf die Tage, an denen Unterricht stattfindet. Die tägliche Betreuung beginnt um 7.00 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn und endet nach Unterrichtsende spätestens um 13.00 Uhr.
- (2) Die flexible Nachmittagsbetreuung findet montags bis donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt.
- (3) Die Betreuungszeiten können innerhalb einer Woche flexibel gebucht werden. Dabei sind die gewünschten Betreuungszeiten im Vorfeld verbindlich für das Schuljahr anzugeben.
- (4) Während der Ferien wird eine gesonderte Betreuung nach Bedarf angeboten. Das Betreuungsangebot in den Ferien beschränkt sich auf höchstens 5 Wochen pro Schuljahr. Die Festsetzung des Betreuungszeitraums obliegt dem Träger. Ein Rechtsanspruch auf eine Betreuung in den Ferien besteht nicht.

§ 4

Betreuungsentgelt

- (1) Als Gegenleistung für den Besuch der Kernzeitbetreuung und der flexiblen Nachmittagsbetreuung wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben.
- (2) Das monatliche Betreuungsentgelt setzt sich aus allen gebuchten Bausteinen für eine Woche zusammen. Pro gebuchtem Baustein wird ein Betreuungsentgelt von 6 € monatlich erhoben. Folgende Bausteine sind buchbar:

Baustein 1:	7.00 Uhr bis 8.15 Uhr
Baustein 2:	11.55 Uhr bis 13.00 Uhr
Baustein 3:	13.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Baustein 4:	14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Baustein 5:	15.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Baustein 6:	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Nur teilweise in Anspruch genommene Bausteine werden voll verrechnet. An Freitagen können lediglich die Bausteine 1 und 2 gebucht werden. Die Abrechnung des Mittagessens erfolgt separat.

- (3) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie die Kernzeitbetreuung oder die flexible Nachmittagsbetreuung, so wird der Beitrag ab dem 2. Kind halbiert.
- (4) Die monatlich zu entrichtenden Entgelte sind ohne Kürzung spätestens bis zum 3. Werktag jedes Kalendermonats zur Zahlung fällig. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder durch das Fernbleiben eines Schülers. Der Monat August ist beitragsfrei.
- (5) Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Erziehungsberechtigten des Schülers. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.
- (6) Für die Betreuung in den Ferien wird ein gesondertes Betreuungsentgelt von 60,- € pro Kind und Betreuungswoche für die Ganztagesbetreuung erhoben. Wird nur die Vormittagsbetreuung gebucht, wird ein Betreuungsentgelt in Höhe von 30,- € pro Kind und Betreuungswoche erhoben. Eine Reduzierung des Entgeltes im Sinne von Absatz 3 ist nicht möglich.

§ 5

Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung

- (1) Die Aufnahme der Kinder in die Kernzeitbetreuung im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ und in die flexible Nachmittagsbetreuung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet.
- (2) In eine Betreuungsgruppe werden Schüler aufgenommen, die die Grundschule besuchen. Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern. Aufgenommen werden können auch Kinder von Eltern, die innerhalb von sechs Monaten nach der Aufnahme des Kindes durch Arbeitsvertrag oder Bescheinigung des Arbeitgebers nachweisen, dass sie einer Berufstätigkeit nachgehen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten ist nur zum Monatsende möglich. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist das Betreuungsentgelt auch noch für den folgenden Kalendermonat zu bezahlen. Bei Kindern, die zum Schuljahresende in eine weiterführende Schule aufgenommen werden erübrigt sich die Abmeldung.
- (4) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als 4 Wochen.
 - Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als 2 aufeinander folgende Monate.
 - Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Kernzeitbetreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belastung und Gefährdung anderer Kinder verursachen. Dies wird von der vor Ort arbeitenden Betreuungsperson beurteilt.
 - Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen.
 - Wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme des Kindes nachgewiesen werden kann, dass einer Berufstätigkeit nachgegangen wird.
- (5) Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.

§ 6 Aufsicht/Haftung

- (1) Während der Betreuungszeiten sind grundsätzlich die eingesetzten Kräfte für die Schüler ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Für Schüler, die sich eigenmächtig ohne Abmeldung aus der Kernzeitbetreuung entfernen, wird keine Haftung übernommen.
- (2) Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit, sowie auf den Weg zwischen Wohnung und Schule bzw. Kernzeitbetreuung und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.
- (3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler, die in die Kernzeitbetreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 7 Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsverordnung als verbindlich anerkannt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Neuffen, den 26. Juli 2017

gez.
Bäcker
Bürgermeister